

dem ersten Jahre der Finanzperiode nicht stattfinden könnten.

Es ging hieraus ein Antrag des Abg. a. d. Winkel, „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die neue Finanzperiode auf die Jahre 1841, 1842 und 1843 zu stellen, die Ergebnisse des Jahres 1840 aber mit in den Rechenschaftsbericht der gegenwärtig ablaufenden Finanzperiode aufzunehmen,“

so wie ein Antrag des Abg. v. Wazdorf,

„die hohe Staatsregierung möge die geeigneten Maßregeln treffen, um die Stände der Nothwendigkeit provisorischer Steuerbewilligungen in Zukunft zu überheben,“

hervor, welche beide die erforderliche Unterstützung fanden, allein in Folge der Beistimmung der Antragsteller und Kammerbeschlusses nicht zur Abstimmung gelangten, sondern es wurde der Deputation aufgetragen, dießfalligen besondern Bericht zu erstatten.

Wenn sie sich gegenwärtig dieses Auftrags vor dem Schlusse des gegenwärtigen Landtages, jedoch nachdem die Resultate des Rechenschaftsberichts und der Berathungen über das Budget der Kammer als geeignete Materialien zu Beurtheilung der betreffenden Frage vorliegen, erledigt, so hat sie zuvörderst auf die Verhandlungen der vorigen Ständeversammlung über diesen Gegenstand, wie solche in den Landtagsacten von 1836

Beil. zur III. Abth. I. Samml. S. 435,

III. Abth. 2. Bd. S. 401,

Beil. zur II. Abth. I. Samml. S. 639,

II. Abth. 1. Bd. S. 783 und 803,

Beil. zur III. Abth. I. Samml. S. 1157,

I. Abth. 3. Bd. S. 213,

I. Abth. 3. Bd. S. 265

ersichtlich sind, hinzuweisen, und geht von der Ueberzeugung aus, daß durch die ständische Schrift vom 25. November 1837 und das allerhöchste Decret vom 28. November 1837, die Ablegung des Rechenschaftsberichts und Mittheilung vorläufiger Rechnungsübersichten betreffend, der Zeitpunkt für jedesmalige Ablegung des ersteren sowohl als der letzteren definitiv festgestellt, daher auch von allen Vorschlägen in Betreff der künftigen Vermeidung von provisorischen Bewilligungen abzusehen sei, welche mit einer Abänderung der bestimmten Rechnungsperioden verknüpft sein könnten, oder eine Verschiedenheit zwischen letzteren und den Finanzperioden herbeiführen müßten.

Schon diese Erwägung würde die Deputation abhalten, sich für den Vorschlag des Abg. a. d. Winkel zu erklären, welcher die Periode des nächsten Rechenschaftsberichts auf die abgelaufene Finanzperiode erweitern, und materiell wenigstens eine Bewilligung auf einen vierjährigen Zeitraum in sich tragen würde, gegen welche sich auch die zweite Kammer v. 1836, als eine verfassungswidrige Maßregel ausgesprochen hat, und gegen die ähnliche Bedenken auch gegenwärtig sich wieder entgegenstellen dürften. Indessen würde, wenn irgend ein anderer geeigneter Ausweg sich nicht auffinden lassen sollte, in Folge eines gegenwärtigen allgemeineren Antrags dieser specielle Vorschlag nicht für immer als ausgeschlossen von etwa späterer, erneuerter und näherer Erwägung betrachtet werden können.

Theilt die Deputation übrigens den Wunsch, daß jedenfalls künftig provisorische Bewilligungen zu vermeiden sein möchten, in seinem ganzen Umfange, und erkennt sie die gegen die Zulässigkeit von Provisorien erhobenen Bedenken für gerecht und höchst beachtungswerth an, muß sie nach obigen Gründen hinzufügen, daß auch ein Zeitpunkt eintreten kann,

wo der Staatsbedarf größer sich gestaltet, als die Staatsrevenue, und eine provisorische Bewilligung höherer Abgaben als vorher, mit weit erheblicheren Zweifeln verknüpft sein würde, als die einstweilige Fortdauer des älteren Budgets; so kann sie auch nur sich geneigt finden, dem Antrage des Abg. v. Wazdorf, wie er Eingang erwähnt worden, ihre Beistimmung zu schenken und solchen für genügend anzusehen.

Derselbe ist zwar in einer Allgemeinheit gehalten, welche nähere Vorschläge zu Erreichung des Zwecks ausschließt, und es würde allerdings die Frage entstehen können, ob es nicht für die vorliegende Absicht förderlich sein dürfte, den Weg näher zu bezeichnen, auf welchem am füglichsten zu Abstellung eines so fühlbaren Uebelstandes zu gelangen sein könnte.

Befindet sich aber die Ständeversammlung bei Aeußerung ihres Wunsches und Antrags provisorischer Steuerbewilligungen künftig überhoben zu werden in den Grenzen der nach §. 109 der Verfassungsurkunde ihr zustehenden Befugnisse, so gehört dagegen ebenso die Bestimmung des Zeitpunkts der Einberufung der Stände, erfolgt sie nur innerhalb des festgestellten dreijährigen Zeitraums nach §. 115 der Verfassungsurkunde, zu den Prerogativen der Krone. Die hohe Staatsregierung, welcher übrigens nach ihren wiederholt geäußerten Ansichten ein Provisorium ebenso unangenehm ist, wie den Kammern, und welche die Hoffnung ausgesprochen, daß sich solches künftig vielleicht anders gestalten lassen werde, wird daher im Einverständniß mit dem Antrage auf Entfernung der provisorischen Bewilligungen auch am sichersten die Maßregeln erwägen, und ergreifen können, welche geeignet sind, dem gemeinschaftlichen Wunsch zu genügen.

Die Deputation enthält sich daher auch näher auf Beleuchtung der Frage einzugehen, ob nicht eine Einberufung der Ständeversammlung im Anfange oder wenigstens in der Mitte des letzten Jahres jeder Finanzperiode eine rechtzeitig erfolgen könnende Bewilligung auf die ganze Finanzperiode und Beurtheilung derselben in zuverlässiger Weise sicher zu stellen vermöge, und rath in bereits obgedachter Uebereinstimmung mit dem Antrage des Abg. v. Wazdorf der Kammer an, zu beschließen:

im Verein mit der ersten Kammer, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, sie wolle die geeigneten Maßregeln treffen, um die Stände der Nothwendigkeit provisorischer Steuerbewilligungen in Zukunft zu überheben.

Ref. Vicepräsident. Reiche-Eisenstuck: Es scheint mir nicht nöthig, noch hinzuzufügen, daß die Deputation allerdings den Wunsch getheilt hat, Provisorien künftig vermieden zu sehen, daß sie aber, trotz dieses lebhaften Wunsches doch geglaubt hat, aus den im Bericht angegebenen Gründen sich beschränken zu müssen auf den Antrag, den sie am Schlusse ihres Berichtes der Kammer empfiehlt.

Präsident D. Haase: Es ist zu fragen, ob Jemand über die Sache sprechen will?

Abg. a. d. Winkel: Wenn ich ums Wort gebeten habe, so geschah es vorzüglich insofern, weil ich früher den Antrag gestellt hatte, der ausdrücklich im Bericht erwähnt ist. Ich gestehe sehr gern, daß dieser Gegenstand meine Persönlichkeit nicht mehr betreffen kann und ich kein eigenes Interesse dabei habe. Ob die Einberufung des Landtags eher erfolgt, indem ich mit